

die in jenem Gebote angedrohte Zurechnung!“ In jedem an einen Untertanen gerichteten Gebote wird also behauptet, daß durch die eben aufgestellte Behauptung eines „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“ insoferne ein Sollen bzw. eine Sollen-Anwartschaft des Untertanen begründet wurde, als Erfahrung des Staatsorgans von besonderem Verhalten des Untertanen in Beziehung zu seinem Wissen um jene „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ die wirkende Bedingung für eine dem Untertanen ungünstige Zurechnung abgeben würde.

Nun wird aber allerdings durch ein „Gebot mit Dritt-Wahrungs-Behauptung“ ein Sollen des Adressaten in anderer Weise begründet, als durch ein „Gebot mit Eigen-Wahrungs-Behauptung“. In einem „Gebote mit Eigen-Wahrungs-Behauptung“ behauptet der Gebieter, daß durch seine eben vorangegangene „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ ein Sollen des Adressaten begründet wurde und diese Behauptung ist die Behauptung eines wahren Gedankens, insoferne tatsächlich eine Lage besteht, kraft welcher der Gebietende a) dem beanspruchten Verhalten entgegengesetztes Verhalten des Adressaten erfahren, und b) sein sich kraft jener Erfahrung als wirkender Bedingung und dem Wissen um die frühere Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung als grundlegender Bedingung ergebendes Wissen um die Enttäuschung des behaupteten Wunsches bzw. die Erfüllung der behaupteten Furcht mit einer Unlust verbunden wäre, welche die wirkende Bedingung für die früher angedachte ungünstige Zurechnung abgeben würde. Mit der in einem „Gebote mit Eigen-Wahrungs-Behauptung“ enthaltenen „Ander-Soll-Behauptung“ wird also stets auf den Gedanken des Adressaten gezielt, daß der Redende vor seiner „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ den Vorsatz hatte, dem Adressaten ein Verhalten, durch welches ein künftig behaupteter Wunsch enttäuscht bzw. eine künftig behauptete Furcht erfüllt würde, ungünstig zuzurechnen und daß dem Gebietenden jetzt, nachdem er jenen Wunsch bzw. jene Furcht behauptet hat, der Vorsatz zugehört, dem Adressaten ein Verhalten, durch welches der bereits behauptete Wunsch enttäuscht bzw. die bereits behauptete Furcht erfüllt würde, in der früher gedachten Weise ungünstig zuzurechnen. Durch die in einem „Gebote mit Eigen-Wahrungs-Behauptung“ enthaltene „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ wird also insoferne ein Sollen des Adressaten begründet, als eben der Gebietende nur den Vorsatz hatte, nach seiner eigenen besonderen „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“, nicht aber ohne solche Behauptung, dem Adressaten besonderes Verhalten ungünstig zuzurechnen. Liegt jedoch ein „Gebot mit Dritt-Wahrungs-Behauptung“ vor, so wird zwar ein Sollen des Adressaten auch durch die in jenem Gebote enthaltene „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“